

Satzung des Radsport Kirchheim unter Teck e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde am, 23. April 2010 gegründet und führt die Bezeichnung Radsport Kirchheim unter Teck e.V. und hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck unter der Nr. 592 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des WLSB. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Der Verein betreibt und fördert daher Leistungs-, Freizeit- und Breitensport für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen. Die Abhaltung von radsportlichen Veranstaltungen
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der AO; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Ehrenamtspauschale kann bei Personen berücksichtigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitglieder
 - c) EhrenmitgliedernZum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder Radsport verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen entbunden.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden. Eine evtl. Ablehnung ist nicht anfechtbar.
3. Mit Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und den Ordnungen des WLSB.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 4.1. durch freiwilligen Austritt, der bis 30. September mit Wirkung auf das folgende Geschäftsjahr dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären ist.
 - 4.2. durch Ausschluss der durch den Vorstand verfügt werden kann, sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden.
 - 4.3. durch Ausschluss wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereines zu schädigen geeignet sind, oder da Einvernehmen unter den Mitgliedern stören, insbesondere wenn sich ein Vereinsmitglied eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten schuldig macht.
 - 4.4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig.
 - 4.5. Durch Tod.

§ 4

Jugend

1. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die "Jugend" im Verein.
2. Die "Jugend" arbeitet als Jugendorganisation des Vereins gemäß der Jugendordnung und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel eigenständig.
3. Stimmberechtigt sind Jugendliche Vereinsmitglieder ab dem 13. Lebensjahr.
4. Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 5

Geschäftsjahr, Beiträge, Gebühren, Umlagen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal jeden Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen.

§ 6

Organe des Vereins

Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:

- a) Vorstand
- b) Der Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Jugendleiter
 - f) Beisitzer
 - g) Beisitzer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet in allen nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten und vollzieht deren Beschlüsse. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen werden und mehr als die Hälfte anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Es ist ein Protokoll zu führen, das durch den Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Die Vorstandspositionen: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister können nicht in Personalunion besetzt werden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vereinsintern gelten, dass der 2. Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertritt.
6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er führt den Verein und besorgt dessen Geschäft, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen, oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden durch Rundschreiben sowie Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen
2. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies ausdrücklich wünscht, oder der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins, oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
3. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf drei Jahre
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorsitzenden
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes durch den Schatzmeister
 - Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung der Beiträge und Gebühren gemäß § 5 Ziffer 2 der Vereinssatzung
 - die Entlastung des Vorstandes und Schatzmeister
 - die Änderung der Satzung und freiwillige Auflösung des Vereins
 - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
5. Anträge der Mitglieder sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich-
8. Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Stimmzettel.
9. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
10. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann es im Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Sportordnung, eine Ehrenordnung sowie einer Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitglieder - versammlung zu beschließen ist, der Vorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 10

Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung, die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gemäß § 3 Ziffer 4

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das nach Bezahlung der evt. Schulden noch vorhandene Vermögen (Vereinsvermögen) an die Stadt Kirchheim unter Teck zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung.

Kirchheim unter Teck, den 23. April 2010

Vorstehende Satzung wurde durch den Beschluss der Gründungsmitglieder am
23. April 2010 beschlossen.

Für die Richtigkeit:

1. Vorsitzender Albert Bosler

2. Vorsitzender Marcel Schantz